



# SHI-PRODUKTPASS

Produkte finden - Gebäude zertifizieren

SHI-Produktpass-Nr.:

**12190-10-1006**

## IndekoGeo

Warengruppe: Dispersionsfarben



CAPAROL Farben Lacke Bautenschutz GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt



### Produktqualitäten:



*Köttner*

**Helmut Köttner**  
Wissenschaftlicher Leiter  
Freiburg, den 12.03.2025



## Inhalt

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| ■ SHI-Produktbewertung 2024    | 1 |
| Produktsiegel                  | 2 |
| Rechtliche Hinweise            | 3 |
| Technisches Datenblatt/Anhänge | 4 |

Wir sind stolz darauf, dass die SHI-Datenbank, die erste und einzige Datenbank für Bauprodukte ist, die ihre umfassenden Prozesse sowie die Aktualität regelmäßig von dem unabhängigen Prüfunternehmen SGS-TÜV Saar überprüfen lässt.





Produkt:

**IndekoGeo**

SHI Produktpass-Nr.:

**12190-10-1006**



## SHI-Produktbewertung 2024

Seit 2008 etabliert die Sentinel Holding Institut GmbH (SHI) einen einzigartigen Standard für schadstoffgeprüfte Produkte. Experten führen unabhängige Produktprüfungen nach klaren und transparenten Kriterien durch. Zusätzlich überprüft das unabhängige Prüfunternehmen SGS regelmäßig die Prozesse und Aktualität.

| Kriterium              | Produktkategorie | Bewertung         |
|------------------------|------------------|-------------------|
| SHI-Produktbewertung   |                  | Schadstoffgeprüft |
| Gültig bis: 21.02.2025 |                  |                   |



Produkt:

**IndekoGeo**

SHI Produktpass-Nr.:

**12190-10-1006**



# Produktsiegel

In der Baubranche spielt die Auswahl qualitativ hochwertiger Materialien eine zentrale Rolle für die Gesundheit in Gebäuden und deren Nachhaltigkeit. Produktlabels und Zertifikate bieten Orientierung, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Allerdings besitzt jedes Zertifikat und Label eigene Prüfkriterien, die genau betrachtet werden sollten, um sicherzustellen, dass sie den spezifischen Bedürfnissen eines Bauvorhabens entsprechen.

---



Produkt:

**IndekoGeo**

SHI Produktpass-Nr.:

**12190-10-1006**



## Rechtliche Hinweise

(\*) Die Kriterien dieses Steckbriefs beziehen sich auf das gesamte Bauobjekt. Die Bewertung erfolgt auf der Ebene des Gebäudes. Im Rahmen einer sachgemäßen Planung und fachgerechten Installation können einzelne Produkte einen positiven Beitrag zum Gesamtergebnis der Bewertung leisten. Das Sentinel Holding Institut stützt sich einzig auf die Angaben des Herstellers.

---

Alle Kriterien finden Sie unter:

<https://www.sentinel-haus.de/de/Sentinel-Haus/Qualit%C3%A4ten/Qualitaeten-Pruefkriterien>

---

Wir sind stolz darauf, dass die SHI-Datenbank, die erste und einzige Datenbank für Bauprodukte ist, die ihre umfassenden Prozesse sowie die Aktualität regelmäßig von dem unabhängigen Prüfunternehmen SGS-TÜV Saar überprüfen lässt.



### Herausgeber

Sentinel Holding Institut GmbH  
Bötzingen Str. 38  
79111 Freiburg im Breisgau  
Tel.: +49 761 59048170  
[info@sentinel-holding.eu](mailto:info@sentinel-holding.eu)  
[www.sentinel-holding.eu](http://www.sentinel-holding.eu)

# IndekoGeo

Ressourcenschonende Premium Innenfarbe für stumpfmatte Oberflächen.



## Produktbeschreibung

### Verwendungszweck

Premium Innenfarbe für hochwertige Wand- und Deckenanstriche auf allen üblichen Innenflächen. Extrem ergiebig, wirtschaftlich und jetzt besonders ressourcenschonend. Emissionsminimiert und lösemittelfrei. IndekoGeo besitzt doppeltes Deckvermögen, so dass meistens ein Anstrich genügt. Sie trocknet sehr schnell und geruchlos auf, ist also besonders gut für Objekte geeignet, die schnell gestrichen oder renoviert und wieder benutzt oder bezogen werden sollen. Krankenhäuser, Altersheime, Kaufhäuser, Hotels, Gaststätten, Büros, Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Behörden sowie der private Wohnbereich sind das bevorzugte Anwendungsgebiet für IndekoGeo-Anstriche, da kein Farbengeruch die Benutzer oder Bewohner belästigt.

### Eigenschaften

- konservierungsmittelfrei
- wasserverdünnbar, ressourcenschonend
- geruchsarm und emissionsminimiert
- frei von foggingaktiven Substanzen
- hervorragend ausbesserungsfähig
- doppeltes Deckvermögen
- sehr hoher Weißgrad
- perfekt zu verarbeiten

### Materialbasis

Bei der Herstellung des Bindemittels für diese Dispersion werden die erforderlichen Rohstoffe zu 100% durch nachwachsende Rohstoffe ersetzt (Massenbilanz-Verfahren). Mehr Informationen: [www.caparol.de/capageo](http://www.caparol.de/capageo)

### Verpackung/Gebindegrößen

- **Standardware:** 5 l, 12,5 l
- **ColorExpress:** 5 l, 12,5 l

### Farbtöne

Weiß.

IndekoGeo ist im **ColorExpress-System** maschinell nach allen gängigen Farbtonkollektionen abtönbar. Um evtl. Abtönfehler zu erkennen, bitte vor Verarbeitung auf Farbtonexaktheit überprüfen. Auf zusammenhängenden Flächen nur Farbtöne einer Anfertigung (Charge) verwenden.

IndekoGeo ist selbstabtönbar mit CaparolColor Abtönfarben oder AmphiColor® Voll- und Abtönfarben. Durch klassische Abtönung können Konservierungsmittel in die Farbe eingetragen werden. Bei der Verwendung von Histolith Volltonfarben (max. 20 %) bleibt die konservierungsmittelfreie Eigenschaft des Produktes weiterhin gewährleistet. Bei Selbstabtönung benötigte Gesamtmenge untereinander vermischen, um Farbtonunterschiede zu vermeiden.

Bei Verwendung von schwach deckenden Farbtönen wie rot, orange, gelb, empfehlen wir ein Grundanstrich mit IndekoGeo oder HaftGrund EG im passenden Grundiersystemfarbton. Die entsprechenden Grundiersystemfarbtöne sind über die ColorExpress Abtöntechnik erhältlich. Evtl. kann ein zweiter Deckanstrich erforderlich werden.

### Glanzgrad

Stumpfmatt (nach DIN EN 13 300)

### Lagerung

Kühl, aber frostfrei.



## Technische Daten

**Kenndaten nach DIN EN 13 300:** Durch Abtönung sind Abweichungen bei den technischen Kenndaten möglich.

- Nassabrieb: Klasse 1, entspricht scheuerbeständig nach DIN 53778
- Kontrastverhältnis: Deckvermögen Klasse 1, bei einer Ergiebigkeit von 8 m<sup>2</sup>/l bzw. 125 ml/m<sup>2</sup>
- Maximale Korngröße: fein (< 100 µm)
- Dichte: ca. 1,4 g/cm<sup>3</sup>

Eignung gemäß  
Technischer Information Nr. 606  
Definition der Einsatzbereiche

| innen 1                                                  | innen 2 | innen 3 | außen 1 | außen 2 |
|----------------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| +                                                        | +       | –       | –       | –       |
| (-) nicht geeignet / (○) bedingt geeignet / (+) geeignet |         |         |         |         |

## Verarbeitung

Geeignete Untergründe

Die Untergründe müssen frei von Verschmutzungen, trennenden Substanzen und trocken sein. VOB, Teil C, DIN 18363, Abs. 3 beachten.

Untergrundvorbereitung

**Putze der Mörtelgruppe PII u. PIII/Druckfestigkeit nach DIN EN 998-1 mit mind. 2 N/mm<sup>2</sup>:** Feste, normal saugende Putze ohne Vorbehandlung beschichten. Auf grob porösen, sandenden, saugenden Putzen ein Grundanstrich mit CapaSol RapidGrund oder CapaSol Konzentrat.

**Gipsputze der Mörtelgruppe PIV/Druckfestigkeit nach DIN EN 13279 mit mind. 2 N/mm<sup>2</sup>:** Ein Grundanstrich mit HaftGrund EG. Gipsputze mit Sinterhaut schleifen, entstauben, Grundanstrich mit Dupa-Putzfestiger.

**Gipsbauplatten:** Auf saugenden Platten ein Grundanstrich mit CapaSol RapidGrund oder . Auf stark verdichteten, glatten Platten ein haftvermittelnder Grundanstrich mit HaftGrund EG.

**Gipsplatten (Gipskartonplatten):** Spachtelgrate abschleifen. Weiche Gipsspachtelstellen mit Dupa Putzfestiger festigen. Ein Grundanstrich mit HaftGrund EG, CapaSol RapidGrund oder CapaSol Konzentrat. Bei Platten mit wasserlöslichen, verfärbenden Inhaltsstoffen ein Grundanstrich mit Caparol AquaSperrgrund. BFS-Merkblatt Nr. 12, beachten.

**Beton:** Evtl. vorhandene Trennmittelrückstände sowie mehlende, sandende Substanzen entfernen.

**Porenbeton:** Ein Grundanstrich mit Capaplex, 1 : 3 mit Wasser verdünnt.

**Kalksandstein- und Ziegelsichtmauerwerk:** Ohne Vorbehandlung beschichten.

**Tragfähige Beschichtungen:** Matte, schwach saugende Beschichtungen direkt überarbeiten. Glänzende Oberflächen und Lackbeschichtungen anrauen. Ein Grundanstrich mit HaftGrund EG.

**Nicht tragfähige Beschichtungen:** Nicht tragfähige Lack- und Dispersionsfarben- oder Kunstharzputz-Beschichtungen entfernen. Auf schwach saugenden, glatten Flächen ein Grundanstrich mit HaftGrund EG. Auf grob porösen, sandenden bzw. saugenden Flächen ein Grundanstrich mit CapaSol RapidGrund. Nicht tragfähige Mineralfarben-Beschichtungen mechanisch entfernen und die Flächen entstauben. Ein Grundanstrich mit Dupa-Putzfestiger.

**Leimfarbenanstriche:** Grundrein abwaschen. Ein Grundanstrich mit Dupa-Putzfestiger.

**Ungestrichene Raufaser-, Relief- oder Prägetapeten aus Papier:** Ohne Vorbehandlung beschichten.

**Nicht festhaftende Tapeten:** Restlos entfernen. Kleister und Makulaturreste abwaschen. Grundanstrich mit Dupa-Putzfestiger.

**Schimmelbefallene Flächen:** Schimmel- bzw. Pilzbefall durch Nassreinigung entfernen. Flächen mit Capatox bzw. FungiGrund durchwaschen und gut trocknen lassen. Grundanstrich je nach Art und Beschaffenheit des Untergrundes. Bei stark befallenen Flächen Schlussbeschichtung mit Indeko-W, Malerit-W oder Fungitex-W ausführen. Hierbei sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z. B. die Biostoff- und die Gefahrstoffverordnung) zu beachten.

**Flächen mit Nikotin-, Wasser-, Ruß- oder Fettflecken:** Nikotinverschmutzungen sowie Ruß- oder Fettflecken mit Wasser unter Zusatz fettlösender Haushaltsreinigungsmittel abwaschen und gut trocknen lassen. Abgetrocknete Wasserflecken trocken durch Abbürsten reinigen. Ein absperrender Grundanstrich mit Caparol AquaSperrgrund. Auf stark verschmutzten Flächen die Schlussbeschichtung mit Aqua-inn N°1 vornehmen.

**Holz- und Holzwerkstoffe:** Mit den wasserverdünnbaren, umweltschonenden Capacryl Acryl-Lacken oder Capacryl PU-Lacken beschichten.

**Kleine Fehlstellen:** Nach entsprechender Vorarbeit mit Caparol-Akkordspachtel nach Verarbeitungsvorschrift ausbessern und gegebenenfalls nachgrundieren.

**Hinweis Q2/Q3 Spachtelung / dünne Gipsschichten < 0,5mm:** Bei Verwendung gipshaltiger, hydraulisch abbindender Spachtelmassen in der Qualitätsstufe Q2/Q3 wird eine transparente, wässrige Grundierung empfohlen. Hierzu verweisen wir auf das Maler&Lackierer Merkblatt Nr. 2 -9/2020 "Haftfestigkeitsstörungen von Beschichtungen auf verspachtelten Gips(karton)platten" des Bundesverbandes Farbe, Gestaltung, Bautenschutz und des Bundesausschusses Farbe und Sachwertschutz.

Alternativ zur gipshaltigen Q3 Spachtelung haben sich Spachtelungen mit pastösen Spachtelmassen bewährt.

## Auftragsverfahren

Streichen, rollen oder spritzen mit Airlessgeräten  
**Airlessauftrag:** Spritzwinkel: 50°; Düse: 0,018–0,021"; Spritzdruck: 150–180 bar  
Arbeitsgeräte nach dem Gebrauch mit Wasser reinigen.

## Beschichtungsaufbau

Ein satter, gleichmäßiger Anstrich mit IndekoGeo unverdünnt oder mit maximal 5 % Wasser verdünnt. Auf kontrastreichen Flächen ist ein vorheriger Grundanstrich, mit maximal 10 % Wasser verdünnt, auszuführen. Auf unterschiedlich saugenden Untergründen ein Grundanstrich mit HaftGrund EG.

## Verbrauch

Ca. 125 ml/m<sup>2</sup> pro Arbeitsgang auf glattem Untergrund. Auf rauen Flächen entsprechend mehr. Exakten Verbrauch durch Probebeschichtung ermitteln.

## Verarbeitungsbedingungen

**Untere Temperaturgrenze bei der Verarbeitung und Trocknung:** +5 °C für Umluft und Untergrund.

## Trocknung/Trockenzeit

Bei +20 °C und 65 % rel. Luftfeuchte nach 4–6 Stunden oberflächentrocken und überstreichbar. Durchgetrocknet und belastbar nach ca. 3 Tagen. Bei niedrigerer Temperatur und höherer Luftfeuchte verlängern sich diese Zeiten.

## Hinweis

Zur Vermeidung von Ansätzen nass-in-nass in einem Zug beschichten. Bei Airless-Spritzauftrag Farbe gut aufrühren und durchsieben. Bei dunklen Farbtönen kann eine mechanische Beanspruchung (kratzen) zu hellen Streifen führen. Wir empfehlen für mechanisch beanspruchte Flächen mit intensiven Farbtönen eine zusätzliche farbtongleiche Schutzbeschichtung mit PremiumColor. Bitte hierzu die Technische Information PremiumColor beachten. Abzeichnungen von Ausbesserungen in der Fläche hängen von vielen Faktoren ab und sind daher unvermeidbar (BFS-Merkblatt 25).

## Hinweise

## Gutachten

Die unbedenkliche Anwendung im Innenbereich wurde von dem Fraunhofer Wilhelm-Klauditz-Institut (WKI) bewertet und mit dem TÜV-Gütezeichen „schadstoffgeprüft“ ausgezeichnet. Das Gutachten erhalten Sie auf Anforderung.

## Bitte beachten (Stand bei Drucklegung)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs des Produktes ist zu vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Reinigung der Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife. Bei Schleifarbeiten Staubfilter P2 verwenden. Bei Spritzverarbeitung Gesichtsmaske mit Partikelfilter P2 gegen Sprühnebel benutzen. Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen. Nähere Angaben: Siehe Sicherheitsdatenblatt.

## Entsorgung

Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben. Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

## EU-Grenzwert für den VOC-Gehalt

dieses Produktes (Kat. A/a): 30 g/l (2010). Dieses Produkt enthält < 1 g/l VOC.

## Giscode

BSW10

## Produkt-Code Farben und Lacke

M-DF01

## Deklaration der Inhaltsstoffe

Polystyrolacrylatharz, Alkaliwasserglas, Titandioxid, Silikate, Calciumcarbonat, Wasser, Additive.

## Technische Beratung

Alle in der Praxis vorkommenden Untergründe und deren technische Bearbeitung können in dieser Druckschrift nicht abgehandelt werden. Sollen Untergründe bearbeitet werden, die in dieser Technischen Information nicht aufgeführt sind, ist es erforderlich, mit uns oder unseren Außendienstmitarbeitern Rücksprache zu halten. Wir sind gerne bereit, Sie detailliert und objektbezogen zu beraten.

## Technischer Beratungsservice

Tel.: +49 6154 71-71710  
Fax: +49 6154 71-71711  
E-Mail: kundenservicecenter@caparol.de

## Technische Information Nr. 950 · Stand: April 2022

Diese Technische Information ist auf Basis des neuesten Standes der Technik und unserer Erfahrungen zusammengestellt worden. Im Hinblick auf die Vielfalt der Untergründe und Objektbedingungen wird jedoch der Käufer/Anwender nicht von seiner Verpflichtung entbunden, unsere Werkstoffe in eigener Verantwortung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck unter den jeweiligen Objektbedingungen fach- und handwerksgerecht zu prüfen. Gültigkeit hat nur die Technische Information in ihrer neuesten Fassung. Überzeugen Sie sich bitte ggf. über die Aktualität dieser Fassung auf [www.caparol.de](http://www.caparol.de).





## IndekoGeo

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 29.04.2019       | 30.04.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : IndekoGeo

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Caparol Farben Lacke GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710  
Telefax : +49615471222  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49615471202

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer | Einstufung                                                   | Konzentration<br>(% w/w) |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2                                       | 1312-76-1<br>215-199-1<br>01-2119456888-17             | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335 | >= 1 - < 10              |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :                 |                                                        |                                                              |                          |
| Titandioxid                                                             | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17            |                                                              | >= 20 - < 30             |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                           | 68855-54-9<br>272-489-0<br>21-2119488518-22            |                                                              | >= 1 - < 10              |
| Talk (Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> ) | 14807-96-6<br>238-877-9<br>01-2120140278-58            |                                                              | >= 1 - < 10              |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- |                     |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : Ersthelfer muss sich selbst schützen.<br>Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).<br>Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.        |
| Nach Einatmen       | : An die frische Luft bringen.                                                                                                                                                                                                                    |
| Nach Hautkontakt    | : Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.<br>KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.                                                                                                                                  |
| Nach Augenkontakt   | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.<br>Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Nach Verschlucken   | : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.                                                                                                                                                                                                   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 29.04.2019       | 30.04.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.  
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Das Produkt selbst brennt nicht.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.  
Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

ohne Gefahr möglich ist.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                  | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter             | Grundlage   |
|--------------------------------|------------|------------------------------|---------------------------------------|-------------|
| Titandioxid                    | 13463-67-7 | AGW (Einatembare Fraktion)   | 10 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschrei- | 2;(II)     |                              |                                       |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

Version 1.0      Überarbeitet am: 29.04.2019      Druckdatum: 30.04.2019      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019

|                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                |                                         |             |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------|-------------|
| tungsfaktor (Kategorie)                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                                     | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                |                                         |             |
|                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                    | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                                     | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                |                                         |             |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                           | 68855-54-9                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 0,3 mg/m <sup>3</sup>                   | DE TRGS 900 |
| Weitere Information                                                     | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierte Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten. Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten., Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden |                                |                                         |             |
| Talk (Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> ) | 14807-96-6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup>                    | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                    | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                                     | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                |                                         |             |
|                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup>                  | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)                    | 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                |                                         |             |
| Weitere Information                                                     | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                |                                         |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

Version  
1.0

Überarbeitet am:  
29.04.2019

Druckdatum  
30.04.2019

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                     | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|-----------------------------------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid                                   | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 18,70 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                               | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m3                     |
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2             | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 1,38 mg/m3                     |
|                                               | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                               | Verbraucher       | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                     | Umweltkompartiment               | Wert                           |
|-----------------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid                                   | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                       |
|                                               | Süßwasser                        | 0,184 mg/l                     |
|                                               | Boden                            | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                               | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                    |
|                                               | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                                               | Meeressediment                   | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                                               | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                     |
| Kaolin, calciniert                            | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 25 mg/l                        |
|                                               | Süßwasser                        | 4,1 mg/l                       |
|                                               | Meerwasser                       | 0,41 mg/l                      |
|                                               | Abwasserkläranlage               | 1400 mg/l                      |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                       |
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2             | Meerwasser                       | 1 mg/l                         |
|                                               | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 7,5 mg/l                       |
|                                               | Süßwasser                        | 7,5 mg/l                       |
|                                               | Abwasserkläranlage               | 348 mg/l                       |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : nicht erforderlich  
Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein versehentlicher Augenkontakt mit dem Produkt nicht ausgeschlossen werden kann.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

### Handschutz

|                |   |                 |
|----------------|---|-----------------|
| Material       | : | Nitrilkautschuk |
| Handschuhdicke | : | 0,2 mm          |
| Schutzindex    | : | Klasse 3        |

|             |   |                                                                                                                                                                                             |
|-------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anmerkungen | : | Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.<br>Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.<br>BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706) |
|-------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                        |   |                                                   |
|------------------------|---|---------------------------------------------------|
| Haut- und Körperschutz | : | Langärmelige Arbeitskleidung<br>Sicherheitsschuhe |
|------------------------|---|---------------------------------------------------|

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

|            |   |                                                       |
|------------|---|-------------------------------------------------------|
| Atemschutz | : | Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. |
|------------|---|-------------------------------------------------------|

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung Gesichtsmaske mit Partikelfilter P2 gegen Sprühnebel benutzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                             |   |                       |
|-----------------------------|---|-----------------------|
| Aussehen                    | : | flüssig               |
| Farbe                       | : | Keine Daten verfügbar |
| Geruch                      | : | Keine Daten verfügbar |
| Geruchsschwelle             | : | Nicht relevant        |
| pH-Wert                     | : | 11,4                  |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich | : | nicht bestimmt        |
| Siedepunkt/Siedebereich     | : | nicht bestimmt        |
| Flammpunkt                  | : | Nicht anwendbar       |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

|                                                           |   |                                       |
|-----------------------------------------------------------|---|---------------------------------------|
| Verdampfungsgeschwindigkeit                               | : | Nicht anwendbar                       |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                          | : | Dieses Produkt ist nicht entzündlich. |
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt                        |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt                        |
| Dampfdruck                                                | : | nicht bestimmt                        |
| Relative Dampfdichte                                      | : | nicht bestimmt                        |
| Dichte                                                    | : | 1,5000 g/cm <sup>3</sup>              |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                      | : | vollkommen mischbar                   |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser              | : | nicht bestimmt                        |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : | nicht bestimmt                        |
| Zersetzungstemperatur                                     | : | Nicht anwendbar                       |
| Viskosität<br>Viskosität, dynamisch                       | : | Keine Daten verfügbar                 |
| Explosive Eigenschaften                                   | : | Nicht anwendbar                       |
| Oxidierende Eigenschaften                                 | : | Nicht anwendbar                       |

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|                        |   |                                                                 |
|------------------------|---|-----------------------------------------------------------------|
| Gefährliche Reaktionen | : | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. |
|------------------------|---|-----------------------------------------------------------------|

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

|                            |   |                                                  |
|----------------------------|---|--------------------------------------------------|
| Zu vermeidende Bedingungen | : | Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. |
|----------------------------|---|--------------------------------------------------|



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.  
Unverträglich mit Säuren und Basen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt:

Anmerkungen : Aufgrund der OECD Prüfung 431 ist das Produkt als nicht hautätzend/hautreizend einzustufen.  
Die gegebenen Informationen basieren auf Tests von Produkten ähnlicher Zusammensetzungen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt:

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

##### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

bellosen Wassertieren

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>29.04.2019 | Druckdatum<br>30.04.2019 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.  
siehe Abschnitte 6-8

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode : M-DF01 Dispersionsfarben, lösemittelfrei (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSW10 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, konservierungsmittelarm (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 0.1 %  
< 1 g/l

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

H315 : Verursacht Hautreizungen.  
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## IndekoGeo

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 29.04.2019       | 30.04.2019 | Datum der ersten Ausgabe: 29.04.2019 |

H335 : Kann die Atemwege reizen.

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------|
| Eye Irrit.        | : Augenreizung                                           |
| Skin Irrit.       | : Reizwirkung auf die Haut                               |
| STOT SE           | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |
| DE TRGS 900       | : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte                      |
| DE TRGS 900 / AGW | : Arbeitsplatzgrenzwert                                  |

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE